



Die Satzung des VBLU



Versorgungsverband
bundes- und landesgeförderter
Unternehmen e. V.

Satzung
des Versorgungsverbandes bundes- und
landesgeförderter Unternehmen e. V.
in der Fassung vom 03. Juni 2025

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V.“ (VBLU); er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist eine Gemeinschaftseinrichtung derjenigen Unternehmen und Einrichtungen, die entweder

- a) Zuwendungsempfänger im Sinne des § 23 BHO sind oder
 - b) auf welche die öffentliche Hand maßgeblichen Einfluss nimmt oder die
 - c) öffentliche Belange wahrnehmen,
- mit dem Zweck, Richtlinien für die zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der bei den Mitgliedern beschäftigten Arbeitnehmer aufzustellen und im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen durchzuführen.

(2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; der Verein hat ausschließlich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle unter § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c fallenden Unternehmen und Einrichtungen werden. Unternehmen und Einrichtungen, die keine der dort genannten Voraussetzungen erfüllen, können nur im Einzelfall Mitglied des VBLU e.V. werden, wenn besondere Ausnahmegründe vorliegen, aus denen ein mittelbarer oder ursprünglicher Zusammenhang zu den in § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c geregelten Voraussetzungen hergeleitet werden kann. In diesen und anderen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.- Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt aus dem Verein;
der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder die Erfüllung des Vereinszwecks gefährdet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Versorgungsausschuss

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht Vorstand oder Versorgungsausschuss dazu berufen sind, durch die Mitgliederversammlung geregelt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Vorstandsmitglieder, die nicht nach § 6 Absatz 3 von den Gewerkschaften benannt werden,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen und zwei Stellvertretern/-innen;
- c) die Beschlussfassung über
 - aa) Satzungsänderungen
 - bb) die Jahresrechnung
 - cc) Rechnungslegung
 - dd) die Entlastung des Vorstandes
 - ee) die Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er besteht aus zwölf Personen.

(2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes und fünf weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bestellt aus dem Kreis dieser Vorstandsmitglieder den/die zweite/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

(3) Der/die erste Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden und vier weitere Vorstandsmitglieder werden von der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ein weiteres Vorstandsmitglied vom dbb beamtenbund und tarifunion benannt. Von diesen Vorstandsmitgliedern müssen drei Versicherte des VBLU sein. Die in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Für die fünf gewählten Vorstandsmitglieder – nicht jedoch für den/die Vorsitzende/ n – sind Ersatzmitglieder zu wählen. Diese treten im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines

Vorstandsmitgliedes in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein benanntes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist von der Gewerkschaft, die für die Benennung zuständig ist, ein neues Mitglied unverzüglich zu benennen. Dieses Mitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt bzw. benannt und bestätigt. Ihnen kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden ihnen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstattet. Einzelheiten zu Tätigkeitsvergütungen und Aufwendersersatz regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Entschädigungsregelung.

(6) Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und seine/ihre Stellvertreter/innen. Die Stellvertretung ist dahin beschränkt, dass die Stellvertreter/innen in der Reihenfolge ihrer Benennung den Verein nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden des Vorstands vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die in Absatz 7 genannten Geschäfte festzulegen sind.

(7) Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/-in, der/die die laufenden Geschäfte führt.

(8) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegt insbesondere der Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen. Hierzu ist die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand beruft die von den Versicherern vorzuschlagenden Mitglieder des Versorgungsausschusses.

(9) Bei Abstimmungen des Vorstandes gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Versorgungsausschuss

(1) Der Versorgungsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie drei gemäß § 6 Absatz 8 Satz 3 vom Vorstand berufenen Versicherungssachverständigen, von denen einer von dem federführenden, die beiden anderen aus dem Kreis der weiteren beteiligten Versicherer gestellt werden. Die Mitglieder des Versorgungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Versorgungsausschuss hat über alle versicherungstechnischen Fragen zu beschließen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder, die zugleich mindestens 20 v. H. der Stimmen vertreten, die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in Schriftform oder in Textform einholen. Beschlüsse sind angenommen, wenn mehr als 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins innerhalb von 28 Tagen zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer jeweiligen Stellvertreter/-in, geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Jedes Mitglied, das am Stichtag (Satz 6) bis zu 50 Beschäftigte im Versorgungswerk versichert hat, hat eine Stimme. Für je angefangene weitere 50 Versicherte erhöht sich die Stimmenzahl um 1, höchstens jedoch auf 20 Stimmen. Stimmberechtigt sind Organmitglieder oder Beschäftigte eines Mitgliedsunternehmens, die ihre Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Das Mitglied kann seine Stimme/Stimmen einem anderen Mitglied, einem Mitglied des Vorstands, oder des Versorgungsausschusses durch schriftliche Vollmacht übertragen. Bevollmächtigte Vertreter/-innen können das Stimmrecht insgesamt für höchstens 20 Stimmen ausüben. Grundlage für die Ermittlung der Stimmberechtigung (Satz 1) und der Zahl der Stimmen (Satz 2) ist die Zahl der versicherten Beschäftigten am Ende des zweiten, dem Monat der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalendermonats.

§ 9

Niederschrift, Protokollführung

Die in Vorstandssitzungen, den Sitzungen des Versorgungsausschusses und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der von diesem/dieser bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Rechnungsprüfung, Rechnungslegung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist über die Gruppenversicherungsverträge zu unterrichten.
- (2) Die Jahresrechnung und die Rechnungslegung sind jeweils bis spätestens 1. Juni des folgenden Jahres durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein. In dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

§ 12

Vorschriften über das In-Kraft-Treten¹

Die Satzung in der Neufassung vom 15. November 2022 tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 03. Juni 2025

¹ Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 05.11.1964 in Kraft getreten. Wegen des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen siehe das Änderungsregister (Anhang).

Änderungsregister

1. Satzungsänderung vom 23. November 1971

Geänderte §§ oder sonstige Textteile: Neufassung sämtlicher Bestimmungen

2. Satzungsänderung vom 23. Oktober 1990

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 8 Abs. 4 (Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung)

3. Satzungsänderung vom 22. November 1994

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 3 Abs. 1 (Mitgliedschaft)

§ 8 Abs. 3, 4, 6, 7 (Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung)

§ 9 (Niederschrift, Protokollführung) - neu eingefügt

§ 9 Abs. 2, 3 alte Fassung (Rechnungslegung)

§§ 9 alte Fassung - 11 numerisch neu §§ 10 – 12

4. Satzungsänderung vom 10. November 1998

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 3 Abs. 1 (Mitgliedschaft)

§ 8 Abs. 4, 6 (Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung)

5. Satzungsänderung vom 16. November 2000

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 3 Abs. 1 (Mitgliedschaft)

6. Satzungsänderung vom 20. November 2002

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 2 Abs. 1 (Zweck des Vereins)

§ 3 Abs. 1, 2 (Mitgliedschaft)

§ 5 Abs. 2 (Mitgliederversammlung)

§ 6 Abs. 1 bis 9 (Vorstand)

§ 7 Abs. 1, 2 (Versorgungsausschuss)

§ 8 Abs. 1, 3, 6 (Einberufung der ...)

7. Satzungsänderung vom 26. November 2008

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:
§ 6 Abs. 5 (Vorstand)

8. Satzungsänderung vom 11. November 2010

Geänderter §:
§ 8 Abs. 4 (Einberufung der Mitgliederversammlung ...)

9. Satzungsänderung vom 15. November 2022

Geänderte §§:
§ 2 Abs. 1 (Zweck des Vereins)
§ 3 Abs.1 (Mitgliedschaft)
§ 6 Abs. 3 (Korrektur dbb tarifunion in dbb beamtenbund und tarifunion)
§ 6 Abs. 3 (Korrektur ver.di – Vereinte Dienstleistungsgesellschaft e. V. – Streichung e. V.)

10. Satzungsänderung vom 03. Juni 2025

Geänderter § oder sonstige Textteile:
§ 8 Abs. 1 (Streichung Satz 4)
§ 8 Abs. 3, (Einberufung der Mitgliederversammlung...)
§ 8 Abs. 6 Streichung (Einberufung der Mitgliederversammlung...)
§ 8 Abs. 7 und 8 Zählweise angepasst (Einberufung der Mitgliederversammlung...)